

den des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde gemäß § 5 des Brandschutzgesetzes zum Dienst in der Feuerwehr verpflichtet wurden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 18 dieses Statuts finden auf Pflichtfeuerwehren sinngemäß Anwendung.

(3) Wird ein Angehöriger einer Pflichtfeuerwehr Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr, so wird ihm die Zugehörigkeit zur Pflichtfeuerwehr als Dienstzeit angerechnet.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane

Abschnitt I

Freiwillige Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Kombinate, Betriebe, Objekte, Produktionsgenossenschaften u. a. Einrichtungen — nachfolgend Betriebe genannt — sind ein Teil der betrieblichen Brandschutzorgane. Sie führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage und in Verwirklichung des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 110) in der Fassung der Ziff. 14 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie in der Fassung der Ziff. 1 der Anlage des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) durch.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren unterstehen den Leitern der Betriebe bzw. den Vorständen der Produktionsgenossenschaften — im weiteren Leiter der Betriebe — genannt.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren führen ein einheitliches Emblem. Es zeigt einen silberfarbigen Feuerwehrschutzhelm mit Nackenleder und zwei darunter liegende gekreuzte silberfarbige Feuerwehrbeile.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren sind auf der Grundlage der ihnen in Rechtsvorschriften und in Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei übertragenen Aufgaben sowie entsprechend den betrieblichen Ordnungen dem Leiter des Betriebes verantwortlich für

- die regelmäßige Dienstdurchführung und Organisation der ständigen Einsatzbereitschaft;
- die Durchsetzung der angewiesenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes;
- die ordnungsgemäße Pflege der ihnen zur Verfügung gestellten Objekte, Technik der Feuerwehr und sonstigen Ausrüstungsgegenstände.

(5) Die personelle Stärke der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Ausrüstungsnormen, die Organisation und

Durchführung des Dienstes, die Ausführung der Uniform und der Dienstgrad- und sonstigen Abzeichen, die Ernennung in Funktionen und Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die Ausbildungs- und Qualifizierungsanforderungen sowie die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise der Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren werden in vom Ministerium des Innern herausgegebenen Weisungen gesondert geregelt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren haben in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verwirklichung der den Leitern der Betriebe obliegenden Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des Brandschutzes und der Maßnahmen im Interesse der Landesverteidigung im Betrieb und in Einrichtungen des Betriebes beizutragen.

(2) Dazu haben sie insbesondere:

- a) die sozialistische Volkswirtschaft, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Werktätigen vor Bränden, Katastrophen und anderen Gefahren zu schützen;
- b) Brände, Havarien und andere Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern bzw. wirksam zu bekämpfen;
- c) auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der betrieblichen Festlegungen im Brandschutz einzuwirken;
- d) die Leiter der Betriebe bzw. die Brandschutzverantwortlichen über festgestellte Mängel zu informieren sowie ihnen Vorschläge zur Erhöhung der Brandsicherheit zu unterbreiten;
- e) vor der Leitung des Betriebes oder deren Beauftragten für Ordnung und Sicherheit über die politische und fachliche Qualifizierung sowie den Stand der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu berichten;
- f) die Weisungen des zuständigen zentralen Brandschutzorgans hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung und des operativen Einsatzes sowie die in Einsatzunterlagen enthaltenen Festlegungen zu verwirklichen;
- g) dem Leiter des Betriebes, dem Brandschutzverantwortlichen sowie Leitern von Arbeitsbereichen Vorschläge zur Erhöhung der Brandsicherheit und zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz zu unterbreiten;
- h) dem zuständigen zentralen Brandschutzorgan bei der Feststellung grober Verstöße gegen die Rechtsvorschriften im Brandschutz und Mißachtung festgelegter Maßnahmen Meldung zwecks weiterer Veranlassung zu erstatten;
- i) die Werktätigen in der Verhinderung und Abwehr von Brandgefahren zu beraten und in der Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz, aktiv mitzuwirken.

§ 3

Befugnisse

Die Freiwilligen Feuerwehren sind für die Dauer der Bekämpfung von Bränden oder anderen Gefahren